

Satzung
nach § 25 Absatz 1 Nr. 1 BauGB über ein
besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken
im Bereich des Bebauungsplanes Handorf Nr. 9 „Handorf – Süd“

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 01. 03. 2007 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Handorf – Süd“ beschlossen:

§ 1
Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Handorf Nr. 9 „Handorf – Süd“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Vorkaufsrecht

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde im Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu.
2. Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Handorf, den 05. 03. 2007

Peter Herm
(Bürgermeister)

